

1963: Die Landschaftsverbandsordnung als Fundament regionaler Selbstverwaltung

Als im Mai 1953 die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen als staatsrechtliches Fundament der beiden Landschaftsverbände mit großer Mehrheit vom Landtag verabschiedet wurde, war eine siebenjährige Auseinandersetzung um den Erhalt der regionalen Selbstverwaltung in Westfalen und im Rheinland, die sich über 3 Landtagswahlperioden hinzog, beendet.

In Erinnerung an die Geburtsstunde der beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe und anlässlich des zehnjährigen Bestehens trafen sich deren Landschaftsausschüsse und die jeweiligen Landesräte als Wahlbeamte zu einer gemeinsamen Arbeitstagung vom 7. bis 9. Mai 1963 in Westfalen. Das Programm mit Empfang in Münster und Besuchen des Heilbades Bad Waldliesborn, der Landesfrauenklinik Paderborn und der Blindenschule Soest war eng gestrickt. Dem kollegialen Gedanken- und Erfahrungsaustausch sowie der Demonstration rheinisch-westfälischer Geschlossenheit dienten auch Vorträge zum Thema „10 Jahre Landschaftsverbandsordnung“ von Landesdirektor Anton Köchling und vom Ersten Landesrat Helmut Naunin, der in Presseausschnitten zur Arbeitstagung auch als Chefideologe der Landschaftsverbände bezeichnet wird.



Gespräch zwischen dem Ersten Landesrat Dr. Naunin (rechts) und dem Direktor des Landschaftsverbandes Dr. Köchling (links).

Naunin brachte zum Schluss seines Vortrages den Wunsch zum Ausdruck, „dass die Landschaftsverbände als lebenswichtige Bausteine des Landes vertrauensvoll mit einer sicheren Stetigkeit ihrer Entwicklung rechnen dürfen.“ Und wohl nicht nur im Rückblick auf den jahrelangen Kampf um den Erhalt der landschaftlichen Selbstverwaltung warnt er: „Es geht nicht an, dass immer wieder einmal von berufener oder unberufener Seite die Existenzfrage angeschnitten wird“.

Auf die Sinnhaftigkeit und den Nutzen regionaler Selbstverwaltung hebt auch Köchling in seinem Vortrag ab, wenn er abschließend resümiert: „Die Idee des Freiherrn vom Stein, Selbstverwaltung als natürliche Grundlage eines Staates, ist heute so modern wie zu seiner Zeit“.

Der bedeutsame Stellenwert der Landschaftsverbandsordnung für die landschaftliche Selbstverwaltung wird in der Ansprache des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe, Albrecht Gehring, zur Begrüßung des Landschaftsverbandes Rheinland am 7. Mai 1963 im Landeshaus deutlich, indem er sie als „eine Art zweites Grundgesetz unseres Landes“ bezeichnet.

Im Rahmen der gemeinsamen Arbeitstagung übermittelten die beiden Vorsitzenden der Landschaftsversammlungen Rheinland und Westfalen-Lippe dem NRW-Ministerpräsidenten Dr. Meyers ein Telegramm, in dem sie ihn ausdrücklich als Förderer der Selbstverwaltung würdigen.

Handmaterial für
die Presse

Telegramm an Ministerpräsident Dr. Meyers
=====

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident!

Vor 10 Jahren hat der Landtag von Nordrhein-Westfalen mit großer Mehrheit die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen verabschiedet. Die Landschaftsausschüsse der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, die mit den Wahlbeamten zu einer gemeinsamen Arbeitstagung in Münster zusammengetreten sind, gedenken dankbar der Initiative und Beharrlichkeit, mit der Sie als damaliger Innenminister dieses Grundgesetz der regionalen Selbstverwaltung durchgesetzt haben. Die Landschaftsverbände, die seit nunmehr 10 Jahren im Geist der alten Provinzialselbstverwaltung fruchtbare Arbeit zu leisten bemüht sind, fanden in Ihnen stets einen verständnisvollen Förderer der Selbstverwaltung.

Wir hoffen, getragen vom Vertrauen der Landesregierung, weiter zum Wohl der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen arbeiten zu können.

Dr. Daniels

Gehring, MdB.

Vorsitzende der
Landschaftsversammlungen
Rheinland und Westfalen-Lippe

Münster, am 8. Mai 1963